

Satzung für den Spielmannszug Herzlake

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Spielmannszug Herzlake (nachfolgend kurz „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Herzlake.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck, Grundsätze und Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege traditioneller und moderner Spielmannsmusik sowie die musikalische Mitwirkung bei Veranstaltungen aller Art.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Ausübung der Spielmannsmusik durch regelmäßige Proben, musikalische Arbeit und die Ausbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - Die Förderung der Jugendpflege, der Jugendbildung und Jugendausbildung.
 - Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - Die Durchführung von Musikveranstaltungen, Wertungs- und Jugendkritikspielen, Konzerten und öffentlichen Auftritten.
- (2) Besondere Aufgabe des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche für die Spielmannsmusik zu gewinnen.
 - (3) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundregeln geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder des Vereines können alle musikbegabten natürlichen Personen sein, die ein Instrument spielen und die in § 2 genannten Grundsätze verfolgen.

- (2) Dem Verein können natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder beitreten. Jede juristische Person hat einen stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Person verliehen werden, die sich um den Verein besonders Verdienste erworben hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ablehnen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereines
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, gerichtet an ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.
- (3) Gezahlte Beiträge sind bei Beendigung der Mitgliedschaft verfallen.
- (4) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen, nach zweimaliger Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Rechte an dem Vermögen des Vereines. Der Ausschluss ist unanfechtbar.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnung Anträge zu stellen und an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 14. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Der Vorsitzende des Vereins muss ein aktives Mitglied (§ 4 Abs. 1) sein. Fördernde Mitglieder können nicht als Vorsitzende gewählt werden.
- (4) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

- (5) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereines zu fördern, deren Satzungen zu beachten, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen sowie die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- (6) Der Verein ist bestimmt, jedem aktiven Mitglied eine eigene Uniform zur Verfügung zu stellen. Diese muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Austritt aus dem Verein unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb der Frist von 6 Wochen nach dem Austritt an den Verein zurückzugeben.
- (7) Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und in einer Summe zum 15. Februar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Fällt der 15. Februar auf keinen Bankarbeitstag, so ist der Beitrag an dem darauf folgenden Bankarbeitstag fällig. In Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand über eine Beitragsfreiheit entscheiden.
- (2) Darüber hinaus kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Über die Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens zweimal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur maximalen Höhe eines dreifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (3) Die fälligen Beiträge und Umlagen werden per Lastschrift eingezogen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von ihrer Beitragspflicht befreit.

§ 9 Geschäftsjahr und Verwaltung

- (1) Das Geschäfts- und Berichtsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2010.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.
- (3) Bei der Berechnung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt das Datum des Poststempels.

§ 10 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Für die Einladungsfrist gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- (4) Anträge und Anregungen, die auf der Mitgliederversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
- (5) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - f) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstandes,
 - g) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Auflösung des Vereins,
 - k) Entscheidung in allen übrigen ihr von der Satzung zugewiesenen Fällen.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (7) Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung teil. Ihre Mitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt und können Anträge stellen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (9) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereines, im Falle seiner Verhinderung von seinem satzungsmäßigen Vertreter geleitet. Soweit der Schriftwart bzw. der Kassenwart nicht anwesend ist, werden die Aufgaben des Schriftwarts vom Kassenwart bzw. die Aufgaben des Kassenwarts vom Schriftwart übernommen. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (10) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Begehrt ein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (11) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftwart,
 - e) dem Zeugwart,
 - f) dem Gerätewart,
 - g) dem Webmaster,
 - h) dem Tambourmajor.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder in § 13 Abs. 1 Buchst. a, c, e, g werden in allen durch vier teilbaren Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder in § 13 Abs. 1 Buchst. b, d, f werden zwei Jahre später gewählt.
- (4) Bei der Wahl des Vorsitzenden wird auf der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt. Er gehört weder dem Vorstand an, noch ist er als Vorsitzender wählbar.
- (5) Der Tambourmajor wird vom Vorstand berufen und abberufen. Er gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dieses mindestens von einem Drittel der Vorstandsmitglieder beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Weiterhin ist der Vor-

stand verantwortlich für die die Verpflichtung weiterer musikalischer Fachkräfte oder Übungsleiter.

- (8) Zur Bearbeitung wichtiger Einzelfragen kann der Vorstand Ausschüsse einrichten bzw. auflösen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
- (9) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl eines Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands treffen ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Vorstandsbeschlüsse können auch in Form fernmündlicher Absprache gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen.
- (12) Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftwart.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (5) Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese zu beschließen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Rechnungslegung des Vereines vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr ein neuer Prüfer gewählt wird und einer ausscheidet. Es prüfen somit jeweils zwei Prüfer die Kassen des Vereins. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kassen / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger und Mitglieder des Vereins üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Die Organe (§ 10 Abs. 1b und Abs. 1c) und die aktiven Mitglieder (§ 4 Abs. 1) können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ihre Tätigkeit entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausüben.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -beendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 16 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Ehrungen sowie die musikalischen Funktionen der einzelnen Mitglieder, in der Tagespresse und in den Mitteilungsblättern und -zeitschriften der Samtgemeinde Herzlake bekannt. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied

weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.

- (4) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach Austritt aus dem Verein aufbewahrt.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Werden Ämtern oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich, zu der wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit. Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung mangels der erforderlichen Anzahl vertretener Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu der zuerst anzuberaumenden Mitgliederversammlung verbunden werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herzlake, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fungieren die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 07.09.2010 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Herzlake, den 07.09.2010